



---

## Sachstand

---

### **Inhaltliche Schwerpunkte der ISAF-Mandate des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und aktueller Stand der Truppensteller**



**Inhaltliche Schwerpunkte der ISAF-Mandate des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und aktueller Stand der Truppensteller**

Verfasser/in: [REDACTED]  
Ausarbeitung: WD 2 – 3000 – 055/10  
Abschluss der Arbeit: 19. März 2010  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe  
Telefon: [REDACTED]

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2. Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Afghanistan</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Inhaltliche Konstanten zu ISAF</b>	<b>5</b>
<b>2.2 Inhaltliche Entwicklungen zu ISAF</b>	<b>5</b>
<b>3. Übersicht der ISAF-Truppensteller</b>	<b>8</b>
<b>4. Zusammenfassung</b>	<b>8</b>
<u>Anlage:</u> <b>Übersicht der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu ISAF</b>	 <b>10</b>

## 1. Einleitung

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat seit 1996 über 50 Resolutionen zu Afghanistan verabschiedet.<sup>1</sup> Sie befassen sich u.a. mit Aufforderungen zur Beilegung des Konflikts durch politischen Dialog sowie mit der Besorgnis über zunehmende Eskalation der Feindseligkeiten. 2001 erfolgt die Einrichtung einer „Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe“ (ISAF – „International Security Assistance Force“), dessen Mandat bis heute durch 10 Resolutionen inhaltlich fortgeschrieben und zeitlich verlängert worden ist (Übersicht s. Anlage). Ein Jahr später erfolgte die Einrichtung einer zivilen „Unterstützungsmission“ (UNAMA – „United Nations Assistance Mission in Afghanistan“), deren Mandat wie bei ISAF grundsätzlich jährlich erneuert wird.

## 2. Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Afghanistan

Die erste Resolution des Sicherheitsrates zu Afghanistan erfolgte im Februar 1996 und damit fünf Jahre vor der ersten zu ISAF. Sie enthält u.a. die Aufforderung an die beteiligten Parteien, „alle bewaffneten Feindseligkeiten sofort einzustellen“ und „wiederholt, dass die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan den Nährboden für Terrorismus und Drogenhandel schafft, die eine über die Region hinausgehende Destabilisierung zur Folge haben, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten.“<sup>2</sup> In den beiden Folgejahren brachte der Sicherheitsrat mehrmals seine Besorgnis über fortgesetzte Kampfhandlungen und die Eskalation der Feindseligkeiten zum Ausdruck. 1999 verlangte er die Auslieferung von Usama bin Laden und verhängte ebenso wie in 2000 Sanktionen gegen die Taliban.

Seit 2001 befasst sich der Sicherheitsrat regelmäßig mit dem ISAF-Mandat und verlängert dieses seit 2003 jeweils um ein Jahr. Parallel sind Resolutionen zu Afghanistan erfolgt, die inhaltlich auch im Einsatzmandat der ISAF reflektiert werden, so z.B. zu den nationalen Wahlen, den Afghanistan-Konferenzen und UNAMA.

### 2.1. Inhaltliche Konstanten von ISAF

Seit 2001 baut der Sicherheitsrat seine Resolutionen zum Einsatz der ISAF kontinuierlich auf der Feststellung auf, „dass die Situation in Afghanistan ... eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.“<sup>3</sup> Er sieht sich somit seit neun Jahren u.a. tätig in der „Unterstützung der internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus“ bei gleichzeitiger Feststellung, „dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Ordnung im gesamten Land zu sorgen.“

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Mandatierung des ISAF-Einsatzes bis in die Gegenwart stets nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, so dass die Truppen der teilnehmenden Mitgliedstaaten durch die jeweilige Resolution „ermächtigt“ wurden, „alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.“

Stets enden die Resolutionen mit dem Beschluss des Sicherheitsrates, „mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.“

---

1 „Vereinte Nationen - Deutscher Übersetzungsdienst“ unter:  
[www.un.org/Depts/german/sr/fs\\_sr\\_zwischenseite.html](http://www.un.org/Depts/german/sr/fs_sr_zwischenseite.html)  
2 Resolution 1076 vom 22. Oktober 1996  
3 Resolution 1386 vom 20. Dezember 2001

## 2.2. Inhaltliche Entwicklungen von ISAF

ISAF-Resolutionen sind in den zurückliegenden neun Jahren in Kenntnisnahme der sich wandelnden oder der durch den Sicherheitsrat anzupassenden Lage entsprechend fortgeschrieben worden. Inhaltliche Schwerpunkte waren hierbei der Auftrag und das Einsatzgebiet der ISAF, das vernetzte Vorgehen mit anderen Organisationen, der afghanische Beitrag und der seiner Nachbarstaaten sowie das Thema der zivilen Opfer.

Der **ISAF-Auftrag** wurde erstmals mit Resolution 1386 (2001) festgelegt. Er sah die Unterstützung der „Afghanischen Interimsverwaltung bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung (vor), damit die Afghanische Interimsverwaltung wie auch das Personal der Vereinten Nationen in einem sicheren Umfeld tätig sein können.“<sup>4</sup> Dieser Kreis der Schutzbedürftigen wird zwei Jahre später um das „internationale Zivilpersonal, das insbesondere mit Wiederaufbau- und humanitären Maßnahmen befasst ist“, erweitert.<sup>5</sup>

2007 betont der Sicherheitsrat, „wie wichtig es ist, die effektive Funktionsfähigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors zu erhöhen, um langfristige Lösungen für die Sicherheit in Afghanistan herbeizuführen.“ Im Weiteren legt er der Truppe und anderen Partnern nahe, „nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen fortzusetzen, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, insbesondere die Afghanische Nationalpolizei, auszubilden, zu beraten und eigenständig zu machen.“<sup>6</sup>

Der Sicherheitsrat zeigte sich über die „Hilfestellung“ der ISAF bei der Sicherstellung der Durchführung nationaler Wahlen in Afghanistan erfreut<sup>7</sup> und „ermutigt“ sie 2008 erstmals, „in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Akteuren“ ... gegen die von der Herstellung von Drogen und dem unerlaubten Handel ausgehenden Bedrohung vorzugehen.<sup>8</sup>

Das **ISAF-Einsatzgebiet** ist durch den Sicherheitsrat vier Mal erweitert worden. Ursprünglich umfasste dies 2001 „Kabul und Umgebung“.<sup>9</sup> Diese geographische Begrenzung wurde zwei Jahre später auf den Bereich „außerhalb Kabuls und seiner Umgebung“ erweitert.<sup>10</sup> Grundlage hierfür war das Übereinkommen von Bonn über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen vom 5. Dezember 2001, in dem u.a. „die schrittweise Ausweitung des Einsatzes der Truppe auf andere Städte und weitere Gebiete außerhalb Kabuls“ vorgesehen war. 2006 erfolgte die „Ausweitung der Präsenz der Truppe auf Südafghanistan mit Wirkung vom 31. Juli 2006“ sowie eine „geplante weitere Ausweitung auf Ostafghanistan“.<sup>11</sup> „Die abgeschlossene Ausdehnung der Truppe auf ganz Afghanistan“ wurde schließlich 2007 durch den Sicherheitsrat begrüßt.<sup>12</sup>

---

4 Ebenda

5 Resolution 1510 vom 13. Oktober 2003

6 Resolution 1776 vom 19. September 2007

7 Resolution 1563 vom 17. September 2004

8 Ebenfalls in Resolution 1890 vom 8. Oktober 2009

9 Resolution 1386 vom 20. Dezember 2001

10 Resolution 1510 vom 13. Oktober 2003

11 Resolution 1707 vom 12. September 2006

12 Resolution 1776 vom 19. September 2007

Die Aufstellung von Wiederaufbauteams in den Provinzen (PRT – „Provincial Reconstruction Team“) und die Begrüßung der Zusage der NATO, weitere vorzusehen, war erstmals 2004 Bestandteil der ISAF-Resolution.<sup>13</sup>

Ein bessere **zivil-militärische Koordinierung** des Gesamtengagements in Afghanistan wurde vom Sicherheitsrat mit Resolution 1510 (2003) erstmals mit der Bitte an ISAF angesprochen, „bei der Durchführung ihres Mandates“ mit der Operation „Dauerhafte Freiheit“ (OEF - „Operation Enduring Freedom“) zusammen „zu arbeiten“. Vier Jahre später zeigt sich der Sicherheitsrat bereits über die „fortgesetzte Koordinierung zwischen ISAF und OEF“ erfreut.<sup>14</sup>

Rechtsgrundlage für **OEF** ist das in Artikel 51 Charta der Vereinten Nationen verbürgte Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung als Reaktion auf die terroristischen Angriffe vom 11. September 2001 auf die USA. Der Sicherheitsrat hat in seinen Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) dieses Recht mit Bezug auf die Angriffe vom 11. September 2001 bekräftigt. Die an der OEF beteiligten NATO-Mitgliedstaaten handeln im Rahmen und nach den Regeln von Artikel 5 Nordatlantikvertrag. Dieser bestimmt, dass die NATO-Mitgliedstaaten einen bewaffneten Angriff auf einen von ihnen als einen Angriff gegen alle ansehen. Die NATO hat diesen „Bündnisfall“ am 12. September 2001 festgestellt.

Dieser so noch auf rein militärische Aspekte begrenzte Koordinierungsansatz wurde vom Sicherheitsrat 2008 erstmals um die zivile Komponente erweitert. Dies erfolgte mit der Anerkennung, dass „Synergien ... zwischen den Zielen der UNAMA und denen der ISAF“ bestehen und war mit der Aufforderung verbunden, „ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung (zu) ... verstärken.“<sup>15</sup> Erweitert wurde dieser Koordinierungsansatz mit der Resolution 1890 (2009) um die „Präsenz der Europäischen Union ... insbesondere ihrer Polizeimission (EUPOL Afghanistan)“ sowie der Europäischen Gendarmerietruppe (EGF).<sup>16</sup>

**UNAMA** ist vom Sicherheitsrat als politische Mission mandatiert worden, die Aktivitäten der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan zu koordinieren. Sie hat zudem ein umfassendes, eigenes Aufgabengebiet, das von der Koordinierung der humanitären Hilfe über die Unterstützung der Wahlen bis hin zur Unterstützung der afghanischen Politik geht. UNAMA ist mit derzeit zwölf Provinz- und acht Regionalbüros in ganz Afghanistan vertreten und ist mit etwas über 2.000 Stellen auch personell stark aufgestellt.

Parallel entwickelte der VN-Sicherheitsrat in 2003 stufenweise einen sog. **Forderungskatalog an die Afghanen** für „eine langfristige Lösung für die Sicherheit in Afghanistan“. Erster Aspekt hierbei war die „Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, die umfassende Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung aller bewaffneten Gruppen sowie die Reform des Sicherheitssektors einschließlich des Aufbaus der neuen Afghanischen Nationalarmee und Afghanischen Nationalpolizei“. <sup>17</sup> Ergänzend forderte der Sicherheitsrat, wie auch bereits gegenüber ISAF, dem internationalen Zivilpersonal, das insbeson-

---

13 Resolution 1563 vom 17. September 2004

14 Resolution 1776 vom 19. September 2007

15 Resolution 1833 vom 22. September 2008. Ebenso in Resolution 1890 vom 8. Oktober 2009

16 Resolution 1890 vom 8. Oktober 2009

17 Resolution 1510 vom 13. Oktober 2003

dere mit Wiederaufbau- und humanitären Maßnahmen befasst ist, „eine Ausübung ihrer Tätigkeit in einem sicheren Umfeld zu ermöglichen.“<sup>18</sup>

Erweitert wurde der Forderungskatalog in den Folgejahren um die „Bekämpfung des Suchtstoffhandels und der Suchtstoffherzeugung“<sup>19</sup>, der Aufforderung zur Reform des Justizsektors<sup>20</sup> und des Strafvollzugswesens.<sup>21</sup> Der Sicherheitsrat zielt mit diesem Forderungskatalog nach eigenen Angaben auf eine Erhöhung der effektiven Funktionsfähigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors. 2008 appellierte dieser bereits für eine Übertragung von Verantwortung, „damit raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte erzielt werden.“<sup>22</sup>

In seiner Resolution 1890 (2009) begrüßte der Sicherheitsrat bereits „die zunehmende Führungsrolle der afghanischen Behörden in Bezug auf die Sicherheitsaufgaben im gesamten Land“.<sup>23</sup>

In seinen ISAF-Resolutionen hat sich der Sicherheitsrat nicht nur inhaltlich an die truppenstellenden Nationen und die afghanische Regierung gewandt, sondern darüber hinaus erstmals 2007 allgemein anerkannt, „wie wichtig der **Beitrag von Partnern in den Nachbarländern** und der Region sowie von Regionalorganisationen für die Stabilisierung Afghanistans ist.“<sup>24</sup>

Entschieden verurteilt hat der Sicherheitsrat erstmals 2007 die **auf Zivilpersonen** sowie auf afghanische und internationale Truppen **verübten Angriffe**. Namentlich erwähnt er Anschläge mit improvisierten Sprengkörpern, Selbstmordanschläge und Entführungen einschl. der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen.<sup>25</sup> Er forderte daher, dass alle durchführbaren Schritte unternommen werden, „um den Schutz des Lebens von Zivilpersonen zu gewährleisten, und das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten.“

Mit Blick auf den militärischen Beitrag anerkannte der Sicherheitsrat die von der internationalen Truppe unternommenen „robusten“ Anstrengungen, die Gefahr von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, namentlich der laufenden Überprüfung der Taktiken und Verfahren und der Durchführung nachbereitender Einsatzprüfungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans.<sup>26</sup> Vor dem Hintergrund aktueller Fälle sah sich der Sicherheitsrat in seiner jüngsten Resolution 2009 veranlasst, die verstärkte Betonung von ISAF bzgl. des Schutzes der afghanischen Bevölkerung als Teil ihres Auftrages zu begrüßen.<sup>27</sup>

---

18 Ebenda

19 Resolution 1563 vom 17. September 2004

20 Resolution 1623 vom 13. September 2005

21 Resolution 1776 vom 19. September 2007

22 Resolution 1833 vom 22. September 2008

23 Resolution 1890 vom 8. Oktober 2009

24 Resolution 1776 vom 19. September 2007, Resolution 1833 vom 22. September 2008 und Resolution 1890 vom 8. Oktober 2009











































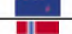



25 Resolution 1776 vom 19. September 2007

26 Ebenfalls Resolution 1833 vom 22. September 2008 und Resolution 1890 vom 8. Oktober 2009

27 Resolution 1890 vom 8. Oktober 2009

### 3. Übersicht der ISAF-Truppensteller

Nach Angaben der ISAF beteiligen sich 44 Nationen an der Sicherheitsbeistandstruppe, die rund 89.000 Soldaten und 26 „Wiederaufbauteams“ (PRT – „Provincial Reconstruction Teams“) umfasst (Stand 5. März 2010).<sup>28</sup>

		International Security Assistance Force: Troop Contributing Nations						
	Albania	250		Georgia	175		Poland	2140
	Amenia	40		Germany	4335		Portugal	110
	Australia	1550		Greece	15		Romania	970
	Austria	3		Hungary	310		Singapore	40
	Azerbaijan	90		Iceland	4		Slovakia	230
	Belgium	560		Ireland	7		Slovenia	70
	Bosnia & Herzegovina	10		Italy	3160		Spain	1075
	Bulgaria	525		Jordan	6		Sweden	410
	Canada	2830		Latvia	170		The Former Yugoslav Republic of Macedonia*	165
	Croatia	270		Lithuania	220		Turkey	1835
	Czech Republic	455		Luxembourg	9		Ukraine	8
	Denmark	750		Montenegro	4		United Arab Emirates	25
	Estonia	145		Netherlands	1880		United Kingdom	9500
	Finland	95		New Zealand	220		United States	50590
	France	3750		Norway	470		<b>Total (rounded)</b>	<b>89480</b>

Note on numbers: Totals are approximations and actual numbers change daily. Number of troops should be taken as indicatives.

\* Turkey recognises the Republic of Macedonia with its constitutional name

05 March 2010

Nach Angaben des BMVg beläuft sich der deutsche Beitrag mit Stand 15. März 2010 auf 4.662 Soldaten.

### 4. Zusammenfassung

Die aufgezeigten wesentlichen konstanten und variablen Schwerpunkte der ISAF-Mandate dokumentieren den erreichbaren Konsens der Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in den vergangenen neun Jahren.<sup>29</sup> Erkennbar ist, dass der Sicherheitsrat einerseits ISAF von Beginn an für alle notwendigen militärischen Maßnahmen ermächtigt hat, andererseits jedoch ihren Auftrag und ihr Einsatzgebiet behutsam im Wesentlichen über einen Zeitraum von sechs Jahren ausgeweitet hat.

28 „International Security Assistance Force – Key Facts and Figures“ unter: [www.isaf.nato.int](http://www.isaf.nato.int)

29 Inwiefern diese auf Initiative der Truppensteller, der NATO, der EU, der VN oder des Sicherheitsrates selbst ergangen sind war nicht Bestandteil der Untersuchung.



---

Der vernetzte Ansatz und damit Synergien zwischen militärischen und zivilen Kapazitäten ist zwei Jahre nach dem Einsatzbeginn von ISAF zunehmend in den Fokus der Resolutionen getreten. Parallel hierzu hat der Sicherheitsrat es verstanden, diese Kapazitäten konsequent für eine Befähigung der Afghanen zur Übertragung von Verantwortung für die Sicherheit im ganzen Land zu nutzen. Erweitert wurde dieser Ansatz u.a. mit seiner Unterstützung einer Stärkung der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan.

Die Thematik der in den Medien oft als „Kollateralschäden“ bezeichneten zivilen Opfer wird vom Sicherheitsrat sowohl mit Blick auf die Taliban als auch die ISAF thematisiert.

Eine sog. „Exit-Strategie“, wie von truppenstellenden Nationen jüngst wiederholt angesprochen, kann den Resolutionen des Sicherheitsrates zu ISAF nicht entnommen werden. Dies überrascht nicht, zum einen vor dem Hintergrund des aufgezeigten Forderungskatalogs an Afghanistan und zum anderen mit Blick auf die noch sichtbar geöffnete Schere zwischen dem Fremdbeitrag von UNAMA – EU sowie ISAF – OEF für die Sicherheit im Land und dem im Aufbau befindlichen Eigenbeitrag seitens der Afghanen. Erst wenn sich das Delta zwischen Fremd- und Eigenbeitrag zunehmend schließt und verstetigt, kann angenommen werden, dass der VN-Sicherheitsrat seine bisherige Feststellung, „dass die Situation in Afghanistan ... eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt“, überdenken wird. Bis dahin bleibt absehbar die Schlussformel ein jeder Resolution des Sicherheitsrates, „mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.“



Anlage**Übersicht der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu ISAF**

<u>S/RES/1890 (2009)</u>	8. Oktober 2009	Sicherheitsrat verlängert Mandat der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan um 12 Monate
<u>S/RES/1833 (2008)</u>	22. September 2008	Sicherheitsrat verlängert Mandat der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan um ein Jahr und fordert Verstärkung an, um die Sicherheit zu erhöhen
<u>S/RES/1776 (2007)</u>	19. September 2007	Sicherheitsrat verlängert Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan
<u>S/RES/1706 (2006)</u>	12. September 2006	Verlängerung der Genehmigung der ISAF
<u>S/RES/1623 (2005)</u>	13. September 2005	Verlängerung des Mandats der ISAF
<u>S/RES/1563 (2004)</u>	17. September 2004	Verlängerung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF)
<u>S/RES/1510 (2003)</u>	13. Oktober 2003	Sicherheitsrat genehmigt Ausweitung des Mandats der ISAF auf Gebiete außerhalb Kabul
<u>S/RES/1444 (2002)</u>	27. November 2002	Verlängerung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe
<u>S/RES/1413 (2002)</u>	23. Mai 2002	Verlängerung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um weitere sechs Monate
<u>S/RES/1386 (2001)</u>	20. Dezember 2001	Einrichtung einer Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF)